



Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben der Stadt St. Blasien - Entsorgungssatzung - vom 26.06.2012

Aufgrund von § 46 Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt St. Blasien am 28. Januar 2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 9 erhält folgende Fassung:

Gebührenhöhe

- (1) Die Abfuhrgebühr beträgt bei geschlossenen Gruben und Kleinkläranlagen für jeden Kubikmeter Schlamm bzw. jeden Kubikmeter Abwasser **13,67 €**.

Angefangene Kubikmeter werden bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

Zusätzlich wird für die Anfahrt, Verlegung der Schlauchleitung (bis 30m), Leerung der geschlossenen Gruben und Kleinkläranlagen eine pauschale Gebühr je anzufahrendem Grundstück in Höhe von **149,17 €** erhoben

- (2) Bleibt unverändert.
- (3) Bleibt unverändert.

Artikel II

§ 12 erhält folgende Fassung:

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Februar 2025 in Kraft.

Hinweis über Heilung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber der Stadt St. Blasien geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntgabe der Satzung verletzt worden sind.

St. Blasien, den 28. Januar 2025

Adrian Probst
Bürgermeister